AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 44/2017 Dienstag, 16. Mai 2017 Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

148. Bekanntmachung 3

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises Absetzung der Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 19.05.2017

Kreisstadt Bergheim

149. Bekanntmachung 4

Am Montag, 22.05.2017 findet um 17:00 Uhr im Forum :terra nova in Elsdorf–Berrendorf-Wüllenrath, die 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

150. Bekanntmachung 5-6

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 282/Kenten „Kölner Straße“

151. Bekanntmachung 7-17

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes – 126. Änderung – „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ – Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61
Öffentliche Bekanntmachung des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Flächennutzungsplan – 126. Änderung – „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“

152. Bekanntmachung 18-19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 25.06.2017

153. Bekanntmachung 20

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Kreisstadt Bergheim am 25.06.2017

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 14722, Fax 0 22 71 / 83 24710, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

KREISSTADT
BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 282/Kenten „Kölner Straße“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
Der Bebauungsplan Nr. 282/Kenten „Kölner Straße“, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Plangeltungsbereich:
Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:
Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:
Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 282/Kenten „Kölner Straße“ der Stadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den v. g. Beschlüsse des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

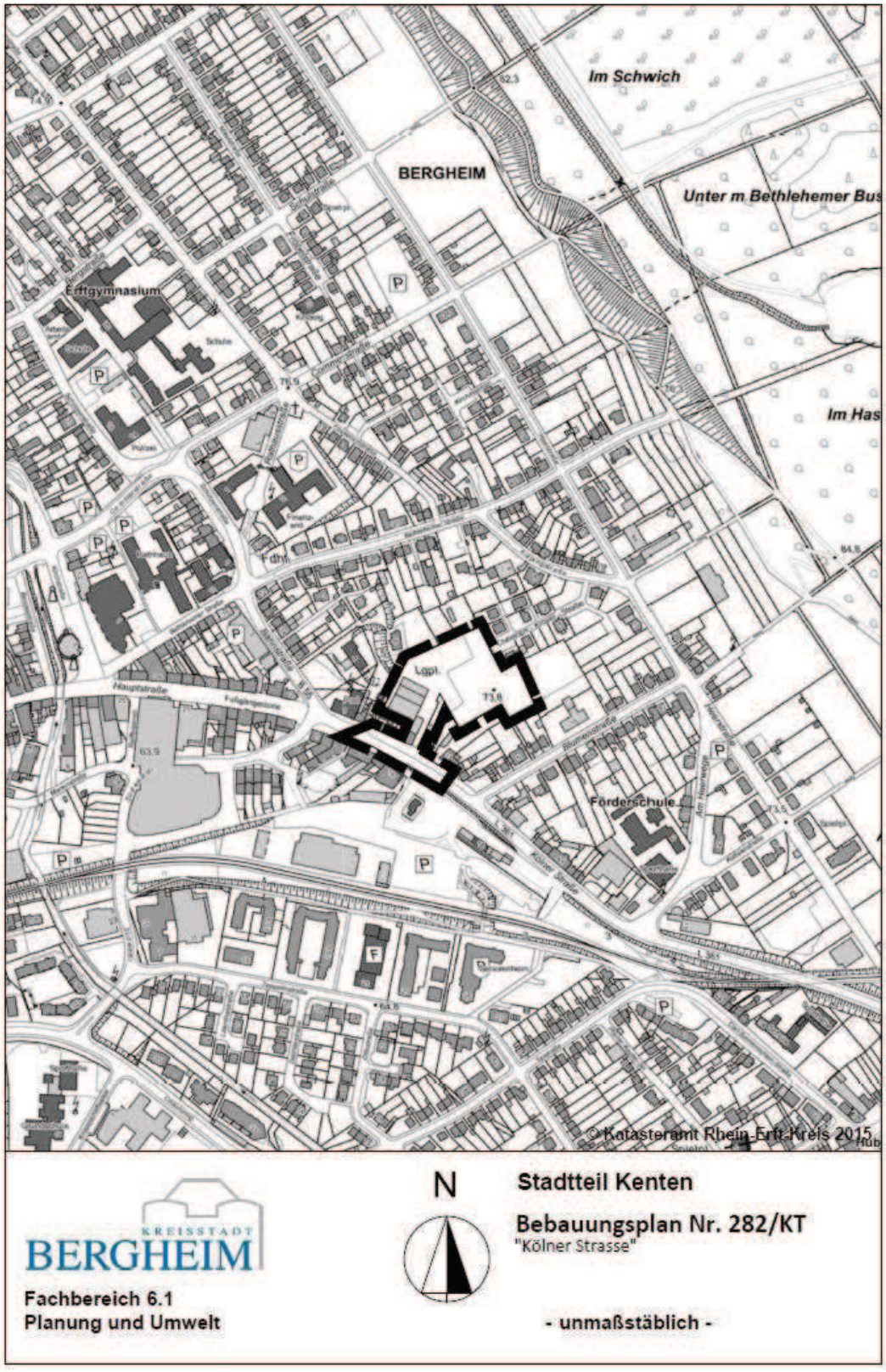

Bergheim, den 11.05.2017

gez. i. V. Volker Mießeler, Dezernent